

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 2/08 BH

L 16 R 242/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 26 RJ 137/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 24. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.10.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt, da die Wartezeit nicht erfüllt sei.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger in der Sache Erfolg haben könnte. Nach einer Durchsicht der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt sein und eine Rentenleistung von der Beklagten beanspruchen könnte.
- 6 Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemäß §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) setzt voraus, dass vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Diese beträgt gemäß § 50 Abs 1 SGB VI fünf Jahre. Auf die allgemeine Wartezeit werden gemäß § 55 Abs 1 und Abs 4 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Da keine Beitragszeiten vorliegen, scheidet die Anerkennung von Ersatzzeiten von vornherein aus, denn diese setzen ihrerseits zumindest einen wirksamen Beitrag voraus (*Niesel in Kasseler Komm, § 250 SGB VI, RdNr 10, Stand III/1996*).
- 7 Gemäß § 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Gemäß § 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI sind Per-



sonen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Es ist nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass der Kläger während der geltend gemachten Zeiten vom 2.5.1994 bis 17.6.1994, 7.2. bis 31.5.1996 und 13.7.1998 bis 15.10.1999 gegen Arbeitsentgelt beschäftigt war und sich dabei bis auf wenige Tage in Deutschland und somit im Geltungsbereich des SGB befunden hat. Gleichwohl bestand für diese Zeiten keine Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI.

- 8 Dies ergibt sich aus § 5 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie gemäß dieser Norm nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in dessen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenheit der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Diese Voraussetzungen treffen auf den Kläger zu.
- 9 Der Kläger ist während der geltend gemachten Zeiten im Rahmen eines polnischen Beschäftigungsverhältnisses nach Deutschland für jeweils eine vorübergehende Zeit entsandt worden. Dies ergibt sich etwa aus dem zwischen dem polnischen Produktions- und Dienstleistungsunternehmen "M. " und dem Kläger geschlossenen Arbeitsvertrag vom 30.4.1994. Nach dessen § 1 beschäftigte "die entsendende Einrichtung" den Kläger in Deutschland im Zeitraum vom 2.5.1994 bis zum 17.6.1994 in der Stellung eines Schweißers. Für Zeiten einer vorübergehenden Entsendung sprechen auch die vom Arbeitsamt Duisburg erteilten Arbeitserlaubnisse, etwa diejenige vom 14.7.1998 für den Zeitraum 13.7.1998 bis 30.9.1998. In dieser ist ausgeführt, dass dem Kläger, der gemäß Art 1 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vorübergehend entsandt worden sei, eine Arbeitserlaubnis gemäß § 285 Abs 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch erteilt werde. Die geltend gemachten Zeiten können danach ausschließlich eine Versicherungspflicht des Klägers in der polnischen Rentenversicherung begründen und sind nach dem vorliegenden polnischen Versicherungsverlauf in diesem auch als Beitragszeiten berücksichtigt worden.
- 10 Aus Art 14 Nr 1 Buchs a) der EWG-Verordnung 1408/71 ergibt sich schon deswegen nichts anderes, weil die Republik Polen der Europäischen Union erst im Jahre 2004 beigetreten ist und Polen daher im streitigen Zeitraum kein Mitgliedsstaat im Sinne der Vorschrift gewesen ist, aus dem ein Unternehmen einen Arbeitnehmer in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats hätte entsenden können.

